

Vertrag

**über den Betrieb
des landesweiten Fahrplanauskunftssystems in Mecklenburg-Vorpommern**

Die VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

**- nachstehend AG genannt -
als Auftraggeber**

und die

MENTZ GmbH

**- nachstehend AN genannt -
als Auftragnehmer**

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

- (1) Der AG überträgt dem AN den Betrieb eines landesweiten elektronischen Fahrplanauskunftssystems für [REDACTED].

**§ 2
Grundlagen des Vertrages**

- (1) Vertragsbestandteile sind:

- das Angebot des [REDACTED]
- die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- sowie die ergänzenden Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

**§ 3
Leistungen des Auftragnehmers**

- (1) Der AN erbringt seine Leistungen für die Nahverkehrsdaten für das gesamte Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der AN wird [REDACTED] sowie der Ergänzungen gemäß § 2 beauftragt,
- die landesweite Fahrplanauskunft und den DELFI-Server zu betreiben,
 - die laufende Integration der Fahrplandaten zu betreuen sowie
 - die Pflege der laufenden Apps
- (3) Der AN stellt dem AG eine Liste [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- (4) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- (5) Der AN entwickelt je nach Bedarf und Fortschritt bei der bevorstehenden Implementierung neuer Funktionalitäten bzw. bei wesentlichen Veränderungen vorhandener Funktionalitäten einen Zeitplan, der dem AG zur Verfügung gestellt und vierteljährlich aktualisiert wird.
- (6) Während der Erbringung der Leistung stimmt sich der AN ständig mit dem AG ab. Der AN informiert den AG unverzüglich über zeitliche und inhaltliche Probleme bei

der Leistungserbringung und unterbreitet Vorschläge zu ihrer Lösung.

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- (7) Der AN stellt aktuelle [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- (8) Der AN erbringt alle notwendigen Leistungen entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- (9) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- (10) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- (11) Sofern der AG weitere Dritte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- (12) Erfüllungsort ist der Sitz der VMV.

§ 4

Allgemeine Leistungsbeschreibung

- (1) Der Betrieb des landesweiten elektronischen Fahrplanauskunftssystems umfasst insbesondere die folgenden Leistungen:
- dauerhafter Betrieb des Fahrplanauskunftssystems (Landessystem und Delfi-Server) im Internet,
 - Bereitstellung aktueller Softwareversionen und Lizenzen,
 - Übernahme der im Rahmen des Datenaustausches von der DB AG gelieferten Daten und laufende Datenbereitstellung für das Auskunftssystem, Weitergabe der Nahverkehrsdaten Mecklenburg-Vorpommerns an die DB AG,
 - Betreuung der Arbeiten der VMV und zukünftig der Verkehrsunternehmen, Telefonsupport, Daten- und Fehleranalyse bei Bedarf,
 - Administration des Delfi-Betriebes des Landesauskunftssystems,
 - Anpassung der Auskunftsoberfläche an neue EFA-Versionen,
 - Umstellung auf OSM,

- Layoutanpassung (Weboberfläche und Apps) nach Absprache mit dem AG,
- nach einer Freigabeerteilung ergibt sich kein weiterer Aufwand für den AG (selbstständige Arbeiten wie Screenshots und Freigabetext durch Mentz GmbH),
- Einsatz geeigneter Prüf- und Testmechanismen,
- Ersatz der benötigten Hardware ca. alle zwei Jahre und die Koordination der Arbeiten.

§ 5

Unterrichtung des Auftraggebers

- (1) Der AG hat das Recht, sich vom AN jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten erteilen zu lassen. Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass seine Subunternehmer alle mit diesem Auftrag verbundenen Informationen unmittelbar an den AG weiterleiten dürfen.

§ 6

Abnahme, Gewährleistung

- (1) Der AN übernimmt die Gewähr für
- die Einhaltung der anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik,
 - die fachmännische und mit aller Sorgfalt vorgenommene Ausführung sämtlicher Arbeiten,
 - die im Arbeitsprogramm zugesicherten Eigenschaften mit verwendbaren Ergebnissen.

- (1) [REDACTED]

- (2) Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des AN beträgt 24 Monate. Im Übrigen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

§ 7

Vergütung

- (1) [REDACTED]

- (2) [REDACTED]

§ 8

Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) [REDACTED]
- (2) [REDACTED]
- (3) [REDACTED]
- (4) [REDACTED]

§ 9

Vertraulichkeit

- (1) Der AN hat alle ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen internen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe von Daten und Ergebnissen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Die Daten dürfen für nichtkommerzielle Auskunftszwecke in einem Fahrplandatenpool der Länder zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der AN verpflichtet sich ferner, im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag die einschlägigen Bestimmungen des BDSG zu beachten.
- (3) Soweit Dritten von dem AN vertragsgemäß solche Unterlagen, Daten und Informationen zugänglich gemacht werden, hat er auch diese Dritten zur vertraulichen Behandlung derselben zu verpflichten.

§ 10

Verzug, Nicht- oder Schlechterfüllung

- (1) Der AN verpflichtet sich, [REDACTED]
- (2) [REDACTED]

[REDACTED]

Die Durchführung (§ 631 I BGB) der vom AN zu erbringenden Leistung ergibt sich aus den vereinbarten Terminen.

[REDACTED]

[REDACTED]

§ 11

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- (2) Das Kündigungsrecht richtet sich nach § 649 BGB.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Nach Beendigung des Vertrages übergibt der AN alle Datenbestände und relevanten Informationen an den AG, die die im Rahmen dieses Vertrages

erbrachten Leistungen betreffen. Danach steht der AN für mindestens sechs weitere Monate für Rückfragen und Informationen zur Verfügung.

- (2) [REDACTED]
- (3) [REDACTED]
- (4) Gerichtsstand ist Schwerin.
- (6) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere wenn diese vorab mündlich besprochen wurden, bedürfen der Schriftform. Alle weiteren mündlichen Vereinbarungen oder Zusicherungen zu diesem Vertrag sind unwirksam.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Geltung der Vertragsbedingungen für einen der Vertrags-partner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 13

Ausfertigung des Vertrages und Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Hiervon erhalten AG und AN eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Schwerin, d. 2. 17

Der Auftraggeber
VMV – Verkehrsgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

München,

H. Klein
Der Auftragnehmer
MENTZ GmbH